



## Gestaltungsleitlinien für die Außengastronomie

Das Stadtgebiet wird im öffentlichen Raum kontinuierlich aufgewertet. Da diese Aufwertungen nur im Zusammenspiel mit den Nutzerinnen und Nutzern ihre volle Wirkung entfalten können, wurden die folgenden Gestaltungsleitlinien erstellt. Sie dienen als Handreichung für die Gastronomie.

Wenn die Sondernutzung den vorliegenden Leitlinien entspricht, übernimmt die Stadt Monheim am Rhein die Sondernutzungsgebühren als Wirtschaftsförderungsmaßnahme. Verwenden Sie hierfür den Befreiungsantrag (siehe „Sondernutzungsantrag“).

### Allgemeines

Sondernutzungen öffentlicher Flächen in Form von Außengastronomie sollen im gesamten Stadtgebiet offen und einladend gestaltet sein und ein gepflegtes und hochwertiges Erscheinungsbild aufweisen. Die Flächen für Außengastronomie sind von den Nutzerinnen und Nutzern eigenständig sauber zu halten.

### Mobiliar

Zulässige Materialien für Tische und Stühle sind Holz, Metall, Stoff, Leder, Rattan, Korbsessel, Flechtwerk und deren Kombinationen. Tische und Stühle müssen innerbetrieblich gestalterisch (Farbe, Stil) und qualitativ einheitlich sein.

Die Farbe des Mobiliars soll grundsätzlich der Eigenfarbe des Materials entsprechen. Ansonsten gilt es, helle Farben und Naturfarben (RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018) oder in Ausnahmen ähnliche Töne (Weiß, Beige und Sandfarben) zu verwenden.

Zulässige Farbpalette:

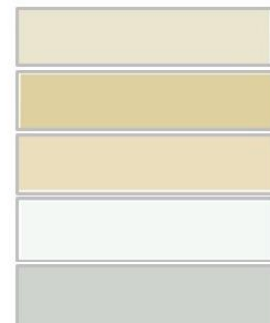
RAL 1013

RAL 1014

RAL 1015

RAL 9003

RAL 9018



Positive Beispiele:



Negative Beispiele:



## Wetter- und Sonnenschutz

Zulässig sind freistehende Schirme und Markisen. Schirme, grundsätzlich ohne Bordüre, sollen einen maximalen Durchmesser von drei Metern aufweisen. Markisen sollen in einer maximalen Breite von 2,50 Meter installiert werden. Ausnahmen sind zulässig.

Zulässig sind Schirme und Markisen ohne Werbeaufdrucke. Ausnahmsweise zulässig sind Werbeaufdrucke im Randbereich der Schirme beziehungsweise – falls vorhanden – ausschließlich auf der Bordüre. Name und/oder Logo des Betriebes oder der ausgeschenkten Getränke dürfen dabei in einer maximalen Höhe von 20 cm und einer maximalen Breite von 30 cm (pro Logo) angebracht sein. Maximal zwei Logos pro Schirm sind zulässig.

Schirme und/oder Markisen müssen innerbetrieblich in Form und Material übereinstimmen. Die Schirme und Markisen sind einfarbig in hellen und Naturfarben zu wählen (RAL Classic 1013, 1014, 1015, 9003, 9018). Ähnliche Farbtöne (Weiß, Beige und Sandfarben) können in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein zulässig sein.

Sockel und Gestell der Schirme sind vorzugsweise in der materialeigenen Farbe zu halten. Ansonsten ist eine zu der vorhandenen Möblierung passende Farbe zu wählen.

Sockel aus Plastik sind unzulässig.

Positives Beispiel:



Negatives Beispiel:



## Bodenbeläge, Podeste

Die Außengastronomie ist auf dem Untergrund des öffentlichen Raumes aufzubauen.

Die Errichtung von Podesten und das Auslegen von Kunstrasen oder Ähnliches sind nicht zulässig. In besonderen räumlichen Einzelfällen sind Ausnahmen hiervon möglich.



## Abgrenzung des Außenbereichs und Begrünung

Eine bauliche Abgrenzung (Sichtschutz, Palisaden, Windschutz, Wände) ist nicht zulässig.

Zulässig sind vereinzelte, natürliche Pflanzen innerhalb der Fläche. Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen und Farben gewählt werden. Die Form der Pflanzbehälter soll rund, quadratisch oder rechteckig (maximal 30 bis 60 cm Seitenlänge, beziehungsweise Durchmesser) sein. Die Pflanzbehälter sollen aus Terrakotta oder Ton bestehen. Ausnahmsweise sind auch hochwertig ausgeführte Ton-Nachbildungen aus Kunststoff zulässig.

Positives Beispiel:



Negatives Beispiel:



## Freizuhaltende Flächen und Abstände

Zu Fahrbahnen ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zwischen Außengastronomiefläche und Gebäudefront ist eine Flanierzone von mindestens zwei Metern Breite einzuhalten. Die genaue Lage der Flanierzone kann nach den räumlichen Gegebenheiten auch an anderer Stelle festgelegt werden.

Zur fest installierten städtischen Möblierung (Brunnen, Abfallbehälter, Begrünung, Bänke, Spielgeräte) ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

## Beleuchtung und Beschallung

Die Beleuchtung ist sowohl vom Umfang als auch von der Lichtintensität her auf das funktionale Maß der zu beleuchtenden Oberfläche zu beschränken.

Lautsprecheranlagen und akustische Lärmquellen sind nicht zulässig.

## Verbleib der Materialien

Nach Ablauf der Sondernutzungsgenehmigung sind Tische, Stühle, Pflanztöpfe und Schirme vollständig aus dem Straßenraum zu entfernen.

Ausnahmsweise zulässige Tatbestände sind im Vorfeld mit der Stadt Monheim am Rhein abzustimmen.

(Stand: August 2018)

